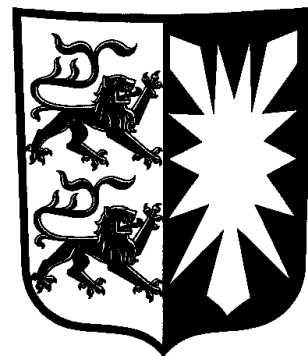


## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

**Aktenzeichen: 6 Ta 156/15**  
3 Ca 314/13 ArbG Flensburg



## Beschluss

**Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 19.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 08.08.2015 – 3 Ca 314/13 – wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

### **Gründe:**

I. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers (Beschwerdeführer) verfolgt mit seiner Beschwerde die Aufhebung seiner Beordnung im Prozesskostenhilfverfahren.

Das Arbeitsgericht hatte mit Beschluss vom 01.10.2013 den Beschwerdeführer dem Kläger im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe beigeordnet. Mit Schreiben vom 30.04.2015 bat der Beschwerdeführer um Entpflichtung, weil der Aufenthalt des Klägers nicht zu ermitteln sei. Das Arbeitsgericht wies mit Verfügung vom 05.05.2015 darauf hin, dass der Kläger laut Melderegister seit April 2015 in M. gemeldet sei. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31.07.2015 ergänzend mit, dass unter dieser Anschrift eine Kontaktaufnahme mit dem Kläger nicht möglich gewesen sei.

Mit Beschluss vom 08.08.2015 hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Entpflichtung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es aufgeführt, es fehle an einem wichtigen Grund, den der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargelegt habe. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, er könne den Aufenthalt seines Mandanten nicht ermitteln, sei weder vorgetragen noch ersichtlich, welche Nachforschungen angestellt worden seien. Zwar sei der Kläger mehrfach umgezogen; er habe jedoch beim Melderegister stets eine neue Anschrift angegeben.

Gegen den ihm am 13.08.2015 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 27.08.2015 Beschwerde eingelegt. Zwischen ihm und dem Kläger bestehe aktuell keinerlei Kontakt. Sämtliche Kontaktaufnahmen seien gescheitert.

II. Die nach § 127 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 48 Abs. 2 BRAO als sofortige Beschwerde statthafte Beschwerde ist zulässig. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Beiordnungsbeschluss zu Recht nicht aufgehoben.

Nach § 48 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. An das Vorliegen des wichtigen Grundes sind strenge Anforderungen zu stellen (OLG Hamm 14.11.2011 – II – 8 WF 256/11). Als wichtiger Grund kommt vor allem die unbehebbarke Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt in Betracht. Dass eine Kontaktaufnahme des Anwalts zum Mandanten nicht möglich ist, genügt grundsätzlich nicht (vergleiche OLG Hamm 14.11.2011 a.a.O.). Anders mag es sein, wenn der Kläger jeden Kontakt mit seinem Prozessbevollmächtigten und dem Gericht abbricht (LAG Köln 20.01.2013 – 6 Ta 329/13 -).

Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers war das Arbeitsgericht zu Recht nicht davon überzeugt, dass der Kläger den Kontakt zu seinem Prozessbevollmächtigten abgebrochen hat. Nach den Melderegisterauskünften hat der Kläger bei seinen Umzügen stets eine neue Anschrift angegeben. Zuletzt war er in P. gemeldet. Es kann also keine Rede davon sein, dass der Kläger für den Beschwerdeführer nicht erreichbar war. Der Beschwerdeführer hat auch nicht im Einzelnen geschildert, wie und auf welche Weise er versucht hat, mit dem Kläger Kontakt aufzunehmen, insbesondere wann er welche Schreiben an welche Adresse gerichtet hat. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht vorgetragen, dass er versucht hat, den Kläger unter der aktuellen Anschrift in P. zu erreichen. Zu seinen Bemühungen, die aktuelle Anschrift des Klägers zu ermitteln, hat der Beschwerdeführer nichts vorgetragen. Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit dem Kläger nicht mehr gewährleistet ist.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.